

## Dreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung 31. März 2021 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 67, S. 338–346), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 6. Dezember 2022 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem **§ 33** werden die folgenden **Absätze 36 und 37** angefügt:

„(36) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geographie oder Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) beziehungsweise Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie einem der zugehörigen Nebenfachstudiengänge Holz und Bioenergie, Internationale Waldwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Naturschutz und Landschaftspflege oder Umwelthydrologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(37) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium stattdessen auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. **Anlage A** wird wie folgt gefasst:

„**Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)**“

## I. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)  
Biologie  
Embedded Systems Engineering  
Geographie  
Informatik  
Mathematik  
Mikrosystemtechnik  
Pharmazeutische Wissenschaften  
Physik  
Psychologie  
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit  
Sustainable Systems Engineering  
Umweltnaturwissenschaften  
Volkswirtschaftslehre  
Waldwissenschaften

## II. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie  
Geowissenschaften  
Molekulare Medizin  
Pfliegewissenschaft  
Regio Chimica“.

3. In **Anlage B I.** wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 2 werden in der Kopfzeile der Tabelle in der rechten Spalte die Wörter „Prüfungsleistung/Studienleistung“ durch die Wörter „Studienleistung/Prüfungsleistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
- „Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein.“
4. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** wie folgt **gefasst**:

### „Geographie

## § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geographie hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geographie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt fachwissenschaftliche und methodische Grundlagen in allen Fachbereichen der allgemeinen Humangeographie und der allgemeinen Physischen Geographie. Die Studierenden werden mit exemplarischen aktuellen Fragestellungen der Geographie vertraut gemacht, die für eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Geographie ebenso relevant sind wie für weiterführende forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengänge. Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung oder Geländearbeit –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

## § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne der frei wählbaren Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

## § 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie gliedert sich im Hauptfach Geographie in den Pflichtbereich Geographie, den Wahlpflichtbereich Geographie und den Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich Geographie sind alle nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 110 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

### Pflichtbereich Geographie (110 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Biogeographie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Geographische Informationssysteme	V + Ü	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Empirische Methoden der Humangeographie	Ü	4	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Geländemethoden der Physischen Geographie	Ü	4	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Große Geländeübung	Ü	5	5	4	SL
Landschaftszonen	V	2	5	4	PL: Klausur

Berufspraktikum	Pr		13	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 320 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Wahlpflichtbereich Geographie, dessen Absolvierung für das vierte bis sechste Fachsemester vorgesehen ist, sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten können aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Aus den beiden Bereichen Humangeographie und Physische Geographie ist jeweils mindestens ein Modul zu wählen. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

(6) Im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung, dessen Absolvierung für das zweite bis fünfte Semester vorgesehen ist, sind insgesamt 40 ECTS-Punkte zu erwerben. Die belegbaren Module beziehungsweise als Module geltenden separaten Lehrveranstaltungen können aus allen anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie aus grundständigen Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität in folgenden Fächern gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Ethnologie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus können im Modulhandbuch geeignete Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot weiterer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen für den Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung ausgewiesen werden; über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Höchstens 15 ECTS-Punkte können auch durch die Absolvierung von Modulen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot im Fach Geographie erworben werden. Mindestens 20 der insgesamt geforderten 40 ECTS-Punkte müssen auf mindestens drei Module entfallen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### § 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Übungsaufgaben bestehen.

## **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

## **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

## **§ 7 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der sechs Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geographie eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Aus den Noten der gemäß § 3 Absatz 2 und 5 im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich Geographie zu absolvierenden Module wird eine Note für das Hauptfach gebildet. Diese Hauptfachnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Für die gemäß § 3 Absatz 6 im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung zu absolvierenden Module wird aus den Modulnoten eine Wahlbereichsnote gebildet. Die Wahlbereichsnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die gemäß Absatz 1 gebildete Hauptfachnote mit fünf Sechsteln ein und die gemäß Absatz 2 gebildete Wahlbereichsnote mit einem Sechstel.

## **§ 11 Fachprüfungsausschuss**

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.“

5. In **Anlage B I.** wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Informatik** wie folgt **geändert**:
- In Absatz 2 werden in der Kopfzeile der Tabelle in der rechten Spalte die Wörter „Prüfungsleistung/Studienleistung“ durch die Wörter „Studienleistung/Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
„Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein.“
6. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **gefasst**:

## **„Psychologie**

### **§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 21 ECTS-Punkte; hiervon werden 13 ECTS-Punkte im Hauptfach Psychologie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie und Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre sowie darauf aufbauend Kenntnisse in den Anwendungsfächern Diagnostik, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Wirtschaftspsychologie. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse in grundlegenden Themengebieten der Medizin, der Pharmakologie und der Pädagogik. Zwei jeweils mehrwöchige bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen abzuleistende berufspraktische Tätigkeiten geben den Studierenden die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Praxis unter Anleitung einzusetzen und anzuwenden und Studieninhalte vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Der Bachelorstudiengang Psychologie qualifiziert damit zum einen für inhaltlich allgemein und breit ausgerichtete Psychologie-Masterstudiengänge sowie für solche mit spezieller Schwerpunktsetzung, etwa in Wirtschaftspsychologie, Kognitiver Psychologie oder Weiterbildung. Zum anderen erfüllt er hinsichtlich der Inhalte und der Organisation des Studiums die Vorgaben des § 9 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Sofern die berufspraktischen Tätigkeiten bei den Anforderungen der Approbationsordnung entsprechenden Einrichtungen absolviert werden, qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Psychotherapeutengesetz und eröffnet damit die Möglichkeit der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin.

### **§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 3 Studieninhalte**

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Hauptfach die nachfolgend in Absatz 2 bis 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Grundlagenfächer, auf den 56 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

**Tabelle 1: Grundlagenfächer (56 ECTS-Punkte)**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Sozialpsychologie</b>	V + S	5	8	1	SL PL: Klausur
<b>Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin (12 ECTS-Punkte)</b>					
Biologische Psychologie	V + S	4	8	1	SL PL: Klausur
Grundlagen der Medizin	V	2	4	2	
<b>Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion</b>	V + S	4	8	2	SL PL: Klausur
<b>Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis</b>	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
<b>Differentielle Psychologie</b>	V + S	2	5	3	SL PL: Klausur
<b>Entwicklungspsychologie</b>	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
<b>Grundlagen der Pharmakologie</b>	V	1	2	5	PL: Klausur
<b>Kognitiv-affektive Neurowissenschaften</b>	V + S	2	5	6	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Tut = Tutorat; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Methodenfächer, auf den 33 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die erfolgreiche Absolvierung der übrigen vier in Tabelle 2 aufgeführten Module sowie der Module Orientierungspraktikum (§ 4) und Berufspraktikum (§ 5). Weitere Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein ECTS-Punkt vergeben. Das Forschungsorientierte Praktikum beinhaltet berufspraktische Tätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 180 Stunden.

**Tabelle 2: Methodenfächer (32 ECTS-Punkte)**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie</b>	Ü + S + Tut	7	7	1	PL: Klausur
<b>Einführung in die Psychologie (7 ECTS-Punkte)</b>					
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	2	4	1	SL
Wissenschaftliche Konzepte und Methoden	V + S	3	3	1	SL PL: Klausur
<b>Inferenzstatistik</b>	Ü + S + Tut	7	7	2	PL: Klausur
<b>Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien</b>	V/Ü	3	5	2	PL: Klausur
<b>Forschungsorientiertes Praktikum</b>	Pr	6	6	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Im Bereich der Anwendungsfächer, auf den 54 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

**Tabelle 3: Anwendungsfächer (54 ECTS-Punkte)**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Testtheorie und psychologische Diagnostik (8 ECTS-Punkte)</b>					
Psychologische Diagnostik	V	2	4	3	PL: Klausur
Testtheorie	S	2	4	4	SL
<b>Diagnostische Methoden und Gesprächsführung (8 ECTS-Punkte)</b>					
Diagnostische Methoden	S	2	4	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gesprächsführung	S	2	4	4	SL
<b>Störungslehre</b>	V + S	4	8	4	SL PL: Klausur PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Pädagogische Psychologie</b>	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
<b>Wirtschaftspsychologie</b>	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
<b>Grundlagen der Pädagogik für die Psychotherapie</b>	S	2	4	5 oder 6	PL: Klausur
<b>Verfahrenslehre, Prävention und Rehabilitation (10 ECTS-Punkte)</b>					
Verfahrenslehre Psychotherapie	V + S	4	8	5 oder 6	SL PL: Klausur
Prävention und Rehabilitation	V	1	2	6	SL

(5) Ab dem zweiten Fachsemester ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlpflichtmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(6) Als weitere Module sind das Orientierungspraktikum, das Berufspraktikum und die Bachelorarbeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zu Inhalt und Voraussetzungen dieser Module sind in den §§ 4, 5, 10 und 11 geregelt.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### § 4 Orientierungspraktikum

(1) Im Rahmen des Moduls Orientierungspraktikum, das einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 150 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Orientierungspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen-



ten/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem ersten und dritten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Orientierungspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Orientierungspraktikums und des Berufspraktikums gemäß § 5 regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Orientierungspraktikum den Vorgaben des § 14 PsychThApprO entsprechend in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung zu absolvieren, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in der Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

## **§ 5 Berufspraktikum**

(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten hat, ist eine weitere berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 240 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die Absolvierung des Berufspraktikums sind der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Psychologie und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Orientierungspraktikum. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem dritten und fünften Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Berufspraktikum den Vorgaben des § 15 PsychThApprO entsprechend in

1. einer Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. einer Einrichtung der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar ist,
3. einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
4. einem sonstigen Bereich der institutionellen Versorgung

zu absolvieren, in der beziehungsweise dem Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

## **§ 6 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen.

## **§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

## **§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt höch-

stens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ein zweites Mal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen in den drei Modulen Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie, Inferenzstatistik sowie Sozialpsychologie können nur einmal wiederholt werden. Im Bereich der Grundlagenfächer (§ 3 Absatz 2) und im Bereich der Methodenfächer (§ 3 Absatz 3) dürfen jeweils höchstens zwei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

### **§ 9 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Sozialpsychologie und Inferenzstatistik erbracht wurden.

### **§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist und darin mindestens 125 ECTS-Punkte erworben und die Module Orientierungspraktikum, Berufspraktikum und Forschungsorientiertes Praktikum erfolgreich absolviert hat.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten, der/die hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

### **§ 12 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.“

7. In **Anlage B I.** wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sustainable Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 werden in der Kopfzeile der Tabelle in der rechten Spalte die Wörter „Prüfungsleistung/Studienleistung“ durch die Wörter „Studienleistung/Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ ein Semikolon und die Wörter „je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den Wahlpflichtmodulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein“ eingefügt.

8. In **Anlage B I.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Sustainable Systems Engineering die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** eingefügt:

**„Umweltnaturwissenschaften**

### **§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden

12 ECTS-Punkte im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik, Biologie und Mathematik die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten und interdisziplinären, das gesamte Spektrum der Umweltnaturwissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Das Spektrum dieser Lehrinhalte reicht von grundlegenden ökosystemaren Zusammenhängen und den großen Umweltproblemen über aktuelle Fragen umweltrelevanter Veränderungen im Kontext des globalen Wandels bis hin zu technischen und sozioökonomischen Strategien zur Erhaltung, Adaptation und Wiederherstellung einer intakten Umwelt. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen zu. Im ersten Fachsemester wählen die Studierenden eine der fünf Spezialisierungen Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie, Umwelthydrologie und Wasserressourcen sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Weitere individuelle Akzente können sie im Rahmen des Allgemeinen Wahlpflichtbereichs setzen. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geländearbeit, Arbeiten im Labor –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

## § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

## § 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften gliedert sich im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften in den Pflichtbereich, den Spezialisierungsbereich und den Allgemeinen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 104 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

**Tabelle 1: Pflichtbereich (104 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	6	6	1	SL PL: Klausur
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Biosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Pedosphäre und Lithosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Studienkompetenz und Orientierung	V	1	2	1	SL
Umweltphysik	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Flora und Fauna	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme und Stoffkreisläufe	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Umweltchemie	V	4	4	2	PL: Klausur
Klimawandel	V	4	5	3	PL: Klausur
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltökonomie	V	4	5	3	PL: Klausur

Umweltpolitik und Umweltgeschichte	V	4	5	3	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Umweltmodellierung	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Umweltmonitoring und Geomatik	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		10	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 280 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Spezialisierungsbereich wählt der/die Studierende im ersten Fachsemester eine der fünf Spezialisierungen Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie, Umwelthydrologie und Wasserressourcen sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen für eine Spezialisierung die Anzahl der darin zur Verfügung stehenden Studienplätze, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen zu den einzelnen Spezialisierungen eine vom Fachprüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Umweltwissenschaften durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Vergabe der Studienplätze in einer Spezialisierung, in der die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Verfahrensnote) sowie der Bewertung des Motivationsschreibens für die angestrebte Spezialisierung. Für die Wahl des integrierten Nebenfachs benennt der Bewerber/die Bewerberin auf dem Antragsformular eine Spezialisierung erster, zweiter und dritter Präferenz. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und das Motivations-schreiben sind bis zum 15. Januar des betreffenden Wintersemesters beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Wird die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgemäß eingereicht, wird als Verfahrensnote die Note 4,0 (ausreichend) zugrunde gelegt. Wird das Motivations-schreiben nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt es als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die angestrebte Spezialisierung,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz einer Spezialisierung zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der nach ihrer zweiten Präferenz zu verteilen-

den Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der in der betreffenden Spezialisierung verfügbaren Plätze, so entscheidet das Los. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 19 gilt entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel des integrierten Nebenfachs zulassen, unter der Voraussetzung, dass in dem gewünschten integrierten Nebenfach genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Im Spezialisierungsbereich sind im Rahmen des gewählten integrierten Nebenfachs insgesamt 43 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen 23 ECTS-Punkte auf die nachfolgend in Tabelle 2 für das jeweilige integrierte Nebenfach vorgesehenen Pflichtmodule. Weitere vier Module sind aus dem im Modulhandbuch für das gewählte integrierte Nebenfach vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Jedes dieser Wahlpflichtmodule, deren Absolvierung in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorgesehen ist, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

**Tabelle 2: Spezialisierungsbereich – Pflichtmodule (23 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Integriertes Nebenfach: Landnutzung im internationalen Kontext (23 ECTS-Punkte)</b>					
Betriebliches Management und Projekte	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme der Erde	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Landnutzer und Landnutzungen in ländlichen Entwicklungskontexten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Fallstudie Landnutzungskonflikte	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Landschaftsökologie und Naturschutz (23 ECTS-Punkte)</b>					
Heimische Arten erkennen und bestimmen	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Naturschutzpolitik und deren Umsetzung	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Landschaftsökologie und -management	V + Ü + S	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzbiologie	V + S	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Meteorologie und Klimatologie (23 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Meteorologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bioklimatologie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Meteorologisches Messpraktikum	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

<b>Integriertes Nebenfach: Umwelthydrologie und Wasserressourcen (23 ECTS-Punkte)</b>					
Hydrologie	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Hydrogeologie	V + Ü	4	5	3 oder 4	SL PL: Klausur
Wasserwirtschaft	V + Ü	4	5	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gewässerökologie	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Umweltsozialwissenschaften (23 ECTS-Punkte)</b>					
Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Methoden der Umweltsozialwissenschaften	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltplanung	V + S	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

(7) Im Allgemeinen Wahlpflichtbereich sind insgesamt 25 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist zwingend eines der beiden nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module Mathematik I für Naturwissenschaften oder Umweltmikrobiologie und Biochemie zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I für Naturwissenschaften ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die restlichen 20 ECTS-Punkte sind durch die Absolvierung weiterer Module, die aus dem in Tabelle 3 sowie im Modulhandbuch aufgeführten Lehrangebot für den Allgemeinen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, zu erwerben. Das Lehrangebot umfasst insbesondere die Themenfelder Ökologie, Hydrologie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltchemie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. In höchstens zwei der aus dem Lehrangebot gemäß Satz 5 gewählten Module können die Studierenden bei der Anmeldung zu der darin zu erbringenden Prüfungsleistung festlegen, dass diese Prüfungsleistung nur als Studienleistung gewertet wird; hiervon ausgenommen sind die beiden Module Mathematik I für Naturwissenschaften sowie Umweltmikrobiologie und Biochemie.

**Tabelle 3: Allgemeiner Wahlpflichtbereich – Zwingende Alternativauswahl (5 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Mathematik I für Naturwissenschaften	V + Ü	6	5	1	PL: Klausur
Umweltmikrobiologie und Biochemie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 5 können bis zu 20 ECTS-Punkte auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit ent-

scheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1. Es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 zulässigen ECTS-Punktzahl erforderlich sind.

(9) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 4 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen, in der Anfertigung von Herbarien oder in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen bestehen.

#### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

#### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

#### **§ 7 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biosphäre sowie Umweltphysik die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

#### **§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

#### **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module des integrierten Nebenfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so gebildete Note für das integrierte Nebenfach wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

## § 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.“

9. In **Anlage B I.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwissenschaften eingefügt:**

### „Waldwissenschaften

## § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Waldwissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Waldwissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen in Biologie Bodenkunde, Klimatologie, Statistik Politikwissenschaft und Ökonomie die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten und interdisziplinären, das gesamte Spektrum der Waldwissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Das Spektrum der Lehrinhalte bündelt naturwissenschaftliche, technische, ökonomische und sozialwissenschaftliche Disziplinen, um die komplexen Fragen zur nachhaltigen Bereitstellung der Ökosystemleistungen des Waldes zu beantworten. Ziel ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis umfassende Kenntnisse über die natürlichen Wachstumsgrundlagen sowie die Bewirtschaftung von Wäldern und Waldlandschaften nahezubringen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Waldökosysteme und die gesellschaftlichen Kontexte, in die Wälder eingebettet sind, zu analysieren und Lösungen für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zu entwickeln und umzusetzen. Die waldwissenschaftliche Lehre ist dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen verpflichtet und zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass sie den Studierenden im Rahmen von Übungen und Exkursionen umfangreiche praktische Anschauung am Lernort Wald vermittelt. Im ersten Fachsemester wählen die Studierenden eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Weitere individuelle Akzente können sie im Rahmen des Allgemeinen Wahlpflichtbereichs setzen. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geländearbeit, Arbeiten im Labor –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

## § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

## § 3 Studieninhalte

- (1) Der Bachelorstudiengang Waldwissenschaften gliedert sich im Hauptfach Waldwissenschaften in den Pflichtbereich, den Spezialisierungsbereich und den Allgemeinen Wahlpflichtbereich. Die in den ein-



zelen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 114 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

**Tabelle 1: Pflichtbereich (114 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Biosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Pedosphäre und Lithosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Studienkompetenz und Orientierung	V	1	2	1	SL
Umweltpolitik und Umweltgeschichte	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Waldmessenlehre und Waldwachstum	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Waldökologie und Waldnaturschutz	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Flora und Fauna	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forstliche Bodenkunde und Standortslehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Waldbau	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Grundlagen der forsttechnischen Produktion und der Holzverwendung	V	4	5	3	PL: Klausur
Inventuren und angewandte Geomatik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltökonomie	V	4	5	3	PL: Klausur
Forstgenetik und Züchtungen	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forstgeschichte und Forstpolitik	V	4	5	4	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Waldschutz	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		10	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 280 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Spezialisierungsbereich wählt der/die Studierende im ersten Fachsemester eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen für eine Spezialisierung die Anzahl der darin zur Verfügung stehenden Studienplätze, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen zu den einzelnen Spezialisierungen eine vom Fachprüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Waldwissenschaften durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Vergabe der Studienplätze in einer Spezialisierung, in der die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Verfahrensnote) sowie der Bewertung des Motivationsschreibens für die angestrebte Spezialisierung. Für die Wahl des integrierten Nebenfachs benennt der Bewerber/die Bewerberin auf dem Antragsformular eine Spezialisierung erster, zweiter und dritter Präferenz. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und das Motivationsschreiben sind bis zum 15. Januar des betreffenden Wintersemesters beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Wird die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgemäß eingereicht, wird als Verfahrensnote die Note 4,0 (ausreichend) zugrunde gelegt. Wird das Motivationsschreiben nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt es als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die angestrebte Spezialisierung,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz einer Spezialisierung zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der nach ihrer zweiten Präferenz zu verteilenden Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der in der betreffenden Spezialisierung verfügbaren Plätze, so entscheidet das Los. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 19 gilt entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel des integrierten Nebenfachs zulassen, unter der Voraussetzung, dass in dem gewünschten integrierten Nebenfach genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Im Spezialisierungsbereich sind im Rahmen des gewählten integrierten Nebenfachs insgesamt 43 ECTS-Punkte zu erwerben. Im integrierten Nebenfach Forstbetriebliches Management sind 33 ECTS-Punkte durch die Absolvierung der nachfolgend in Tabelle 2 hierfür aufgeführten Pflichtmodule zu erwerben. Für die übrigen vier integrierten Nebenfächer entfallen 23 der 43 ECTS-Punkte auf die nachfolgend in Tabelle 2 für das jeweilige integrierte Nebenfach vorgesehenen Pflichtmodule. Weitere zwei beziehungsweise vier Module sind aus dem im Modulhandbuch für das gewählte integrierte Nebenfach vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Jedes dieser Wahlpflichtmodule, deren Absolvierung in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorgesehen ist, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

**Tabelle 2: Spezialisierungsbereich – Pflichtmodule (33 beziehungsweise 23 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Integriertes Nebenfach: Forstbetriebliches Management (33 ECTS-Punkte)</b>					
Forstliche Produktion und Wachstumssteuerung	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur und mündliche Präsentation
Forstökonomie und Holzmarktlehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forsteinrichtung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Holzverwendung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Angewandter Waldbau	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forsttechnische Produktion	V + Ü	3	5	4	PL: Klausur
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Landnutzung im internationalen Kontext (23 ECTS-Punkte)</b>					
Betriebliches Management und Projekte	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme der Erde	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Landnutzer und Landnutzungen in ländlichen Entwicklungskontexten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Fallstudie Landnutzungskonflikte	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Landschaftsökologie und Naturschutz (23 ECTS-Punkte)</b>					
Heimische Arten erkennen und bestimmen	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Naturschutzpolitik und deren Umsetzung	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Landschaftsökologie und -management	V + Ü + S	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzbiologie	V + S	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Meteorologie und Klimatologie (23 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Meteorologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bioklimatologie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Meteorologisches Messpraktikum	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

<b>Integriertes Nebenfach: Umweltsozialwissenschaften (23 ECTS-Punkte)</b>					
Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Methoden der Umweltsozialwissenschaften	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltplanung	V	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

(7) Im Allgemeinen Wahlpflichtbereich sind insgesamt 15 ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen zu erwerben, die aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden können. Das Lehrangebot umfasst insbesondere die Themenfelder Forstwissenschaften, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltchemie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. In höchstens zwei der aus dem Lehrangebot gemäß Satz 1 gewählten Module können die Studierenden bei der Anmeldung zu der darin zu erbringenden Prüfungsleistung festlegen, dass diese Prüfungsleistung nur als Studienleistung gewertet wird.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 können bis zu 15 ECTS-Punkte auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1. Es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 zulässigen ECTS-Punktzahl erforderlich sind.

(9) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 4 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen, in der Anfertigung von Herbarien oder in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen bestehen.

#### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

#### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

## § 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biosphäre sowie Waldmesslehre und Waldwachstum die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

## § 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module des integrierten Nebenfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so gebildete Note für das integrierte Nebenfach wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

## § 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.“

10. Die **Anlagen B III.** und **B IV.** werden **aufgehoben.**

11. In **Anlage C.** wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** wie folgt **geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	5	1	1
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	5	3	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Geographische Informationssysteme	V + Ü	5	2	3
Statistik	V + Ü	5	2	3“

- bb) Nach der Tabelle werden die Wörter „Exkursion/Geländeübung“ durch das Wort „Exkursion“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen“ eingefügt.

12. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **gefasst**:

### **„Psychologie**

#### **§ 1 Studienumfang**

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Orientierungspraktikum und Berufspraktikum im Hauptfach Psychologie sind bereits 13 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das zweite bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

13. In **Anlage C.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Sustainable Systems Engineering die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** eingefügt:

### **„Umweltnaturwissenschaften**

#### **§ 1 Studienumfang**

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Spezialisierungsbereich des Hauptfachs Umweltnaturwissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>davon ECTS-Punkte im Bereich BOK</b>	<b>Semester</b>
Studienkompetenz und Orientierung	V	2	2	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Statistik	V + Ü	5	2	3
Umweltökonomie	V	5	1	3
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	5	2	4
Schreibwerkstatt	V + Ü	3	3	3, 4 oder 5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

14. In **Anlage C.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwissenschaften eingefügt:**

**„Waldwissenschaften**

**§ 1 Studienumfang**

Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

**§ 2 Studieninhalte**

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Spezialisierungsbereich des Hauptfachs Waldwissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>davon ECTS-Punkte im Bereich BOK</b>	<b>Semester</b>
Studienkompetenz und Orientierung	V	2	2	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Statistik	V + Ü	5	2	3
Umweltökonomie	V	5	1	3
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	5	2	4
Schreibwerkstatt	V + Ü	3	3	3, 4 oder 5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

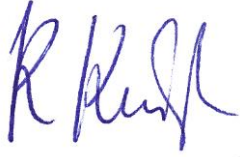
(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

15. In **Anlage C.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** und für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwirtschaft und Umwelt aufgehoben.**

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 6. September 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin